

**BImSchG;**

Antrag der Firma Wilhelm Geiger GmbH & Co.KG auf Erweiterung des Steinbruchs auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1019 (Tfl.), Gemarkung Obermaiselstein, Gemeinde Obermaiselstein

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des  
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Firma Wilhelm Geiger GmbH & Co.KG beantragte beim Landratsamt Oberallgäu die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 4 BImSchG zur Verlängerung der Betriebsgenehmigung und Erweiterung des bestehenden Steinbruchs auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1019 (Tfl.), Gemarkung Obermaiselstein, Gemeinde Obermaiselstein. Der Antrag umfasst die Verlängerung des Steinbruchbetriebs bis zum 31.12.2034, die Erweiterung der Abbaufäche im Nordwesten des Steinbruchs um ca. 3.600 m<sup>2</sup> sowie die Teilverfüllung des Geländes mit Lagerstättenanteilen, unbelastetem Bodenaushub, Gesteinsmaterial und Baggergut. Das geplante Abbauvolumen beläuft sich auf ca. 140.000 m<sup>3</sup>, die beantragte Verfüllmenge beträgt ca. 40.000 m<sup>3</sup>. Zur Verarbeitung des Gesteinsmaterials soll wie bisher eine Gesteinsbrecheranlage sowie eine Siebanlage eingesetzt werden. Das Landratsamt Oberallgäu führt für das Vorhaben ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durch.

Gemäß §§ 5 und 7 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 Nr. 2.1.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - war im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPGV aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Die beantragte Erweiterung des seit vielen Jahren bestehenden Steinbruchs hat nur geringe Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG. Nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind aufgrund der nur wenig exponierten Lage des Steinbruchs nicht zu erwarten. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind nicht zu befürchten. Verbote des Artenschutzes werden mit dem Vorhaben nicht ausgelöst. Die Eingriffe in Fläche und Boden sind in dem bereits vorbelasteten Gebiet vergleichsweise gering. Bei dem zur Verfüllung vorgesehenen unbelasteten Gesteins- und Bodenmaterial sind Gewässerbeeinträchtigungen nicht zu besorgen. Auch Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch anlagenbezogenen Lärm sind aufgrund des großen Abstandes zur nächsten Wohnbebauung nicht zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

gez.

Stefan Bechter

Az SG 22-171/4-066-4 Bt